

Strahlenschutzverordnung: neuesten Stand beachten!

Neufassung seit 1. August in Kraft – Informationen für nuklearmedizinisch und strahlentherapeutisch tätige Ärzte

Die neue Strahlenschutzverordnung ist – gemäß der Verordnung für die Umsetzung von Euratomrichtlinien zum Strahlenschutz – am 1. August 2001 in Kraft getreten. Die folgende Darstellung dient einer Kurzinformati- on über einzelne Regelungen, die für die betroffenen Ärzte (Strahlentherapeuten, Nuklearmediziner und entsprechend tätige Radiologen) von besonderem Interesse sein werden. Diese Darstellung ersetzt nicht die notwendige eigenständige intensive Kenntnisnahme des Verordnungstextes (*Textquelle im Internet: www.bfs.de*).

Die Kurzinformati on bezieht sich auf folgende Paragraphen:

§ 2 Anwendungsbereich

Nach § 2 gilt die Strahlenschutzverordnung für den Umgang mit künstlich erzeugten radioaktiven Stoffen, für den Erwerb von radioaktiven Stoffen und für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen. Die Strahlenschutzverordnung enthält keine Regelung für die Errichtung und den Betrieb von Röntgeneinrichtungen nach der Röntgenverordnung.

§ 9 Genehmigungsvoraussetzungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen

§ 9 regelt unter anderem die notwendige Bestellung von Medizinphysikexperten für Behandlungen und die Benennung eines verfügbaren Medizinphysikexperten für nuklearmedizinische Untersuchungen oder Standardbehandlungen.

§ 30 Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz

§ 30 regelt den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz und verweist auf die zukünftig notwendige

Aktualisierung der Fachkunde im Abstand von fünf Jahren. In diesem Zusammenhang regelt der § 117 (Übergangsvorschriften) die Aktualisierungszeiten für bereits bestehende Fachkunden.

Danach sind Aktualisierungen nachzuweisen innerhalb des Zeitraums zwischen dem 1. August 2003 (für Fachkunden, die bereits vor 1976 erteilt worden sind) und dem 1. August 2006 (für Fachkunden, die nach 1998 erworben sind).

§ 38 Unterweisung

Die zu dokumentierende Unterweisung gilt für Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird und Personen, die außerhalb des Kontrollbereichs mit radioaktiven Stoffen umgehen oder ionisierende Strahlen anwenden.

Dieser Personenkreis ist erstmalig vor Zutritt zu den genannten Bereichen und in der Folgezeit, dann einmal im Jahr, zu unterweisen.

§ 80 Rechtfertigende Indikation

§ 80 fordert die Erstellung einer rechtfertigenden Indikation durch den verantwortlichen Arzt. Die rechtfertigende Indikation hat den gesundheitlichen Nutzen der vorgesehenen Maßnahme gegenüber dem Strahlenrisiko abzuwägen und dabei andere vergleichbare Verfahren ohne Strahlenrisiko bei der Abwägung zu berücksichtigen. Die rechtfertigende Indikation ist durch den anwendenden Arzt auch bei Überweisungen zu treffen und zu dokumentieren.

§ 82 Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen

Anwendungsberechtigte Personen sind:

1. Ärzte mit Fachkunde.
2. Ärzte ohne Fachkunde beim

Nachweis von Kenntnissen im Strahlenschutz, sofern sie unter Aufsicht und Verantwortung des fachkundigen Arztes tätig werden.

3. Die technische Mitwirkung ist medizinisch-technischen Radiologieassistentinnen unter Verantwortung des Arztes erlaubt. Die technische Mitwirkung von MTA's ist unter Verantwortung des Arztes erlaubt, falls diese MTA die Fachkunde nachweisen kann.

4. Für Behandlungen mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung ist ein Medizinphysikexperte zur engen Mitarbeit hinzuzuziehen. Bei nuklearmedizinischen Untersuchungen oder Standardbehandlungen mit radioaktiven Stoffen muss ein Medizinphysikexperte bei der Anwendung verfügbar sein.

§ 83 Qualitätssicherung bei der medizinischen Strahlenanwendung

Die Qualitätssicherung ist entsprechend bestehenden Regeln durch den Strahlenschutzverantwortlichen und den Strahlenschutzbeauftragten zu gewährleisten. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen werden von einer „Ärztlichen Stelle“ überprüft. Die genehmigungsbedürftige Tätigkeit ist entsprechend den Regeln der Strahlenschutzverordnung bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztlichen Stelle anzumelden. Der Ärztlichen Stelle sind auf Verlangen Unterlagen zum Nachweis der Qualitätssicherung vorzulegen.

Eine Kommentierung der Verordnung ist nach Erlass von zu erwartenden Richtlinien vorgesehen. Eine Kenntnis der Richtlinien würde dann auch weitere sachdienliche Auskünfte bei möglichen Anfragen erlauben. ÄkNo